

Zusatzantrag der FPÖ - Landtagsabgeordneten Mag. (FH) Alexander Pawkowicz, Mag. Günter Kasal, Michael Niegl, Elisabeth Schmidt, Mag. Dr. Wansch Alfred gemäß § 126 Abs 2 WStV iVm § 30d Abs 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien, eingebracht in der Landtagssitzung am 22.11.2018 zu Post 5

Im gegenständlichen Gesetzesentwurf soll in der Wiener Bauordnung die Widmungskategorie „geförderter Wohnbau“ eingefügt werden. Trotz des relativ großen Umfangs des vorgeschlagenen § 6 Abs 6a Wiener Bauordnung ist die Bestimmung für eine direkte Anwendung zu allgemein verfasst und bedarf weiterer Präzisierung über die Anwendung und Auslegung der Formulierungen.

So ist zum Beispiel in der geplanten Norm von einem „überwiegenden“ Entsprechen dem § 5 Abs 2 WWFSG die Rede, aber es mangelt an einer Präzisierung, ab welchem Verhältnis der Tatbestand des „Überwiegens“ erfüllt ist. Auch fehlt es an einer klärenden Regelung über etwaige Ausnahmetatbestände wie etwa für Bauvorhaben unterhalb einer bestimmten Mindestgröße oder an Übergangsbestimmungen für laufende Verfahren und Planungsprozesse.

Die Stadtregierung ist sich dieser Problematik bereits im Klaren und hat dem Bauausschuss „Planungsgrundlagen zur Widmung ‚Gebiete für geförderten Wohnbau‘ vorgelegt, die in weiterer Folge auch vom Gemeinderat beschlossen werden sollen. Materiell handelt es sich dabei um eine Durchführungsverordnung, da sie die Umsetzung der Bauordnungsnovelle durch den Magistrat regelt und stellt formell mangels ausdrücklichen Verordnungscharakters ein rechtlich fragwürdiges Konstrukt dar, das den Normunterworfenen keine Rechtsicherheit bietet. Die Tatsache, dass die genannten Planungsunterlagen dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt werden, zeugt vom Wunsch der Gemeinde, diese Präzisierungen als Durchführungsverordnung im eigenen Wirkungsbereich im Sinne des § 139 Abs 2 lit a Wiener Bauordnung festlegen zu können. Das ist nach der Maßgabe des vorgelegten Gesetzesentwurfes im Moment nicht möglich, da sich für die Erlassung einer Verordnung zur Präzisierung des gegenständlichen § 6 Abs 6 a in der Bauordnung keine Grundlage findet.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 126 Abs 2 der Wiener Stadtverfassung iVm. § 30d Abs 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag nachfolgenden

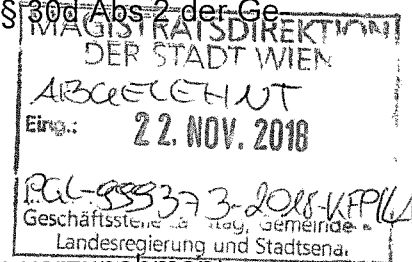
Z u s a t z a n t r a g

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im vorliegenden Entwurf des Gesetzes sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Dem Artikel I des Entwurfes wird eine Ziffer 148 angefügt:

148. *Im § 139 Abs 2 lit a wird nach dem Wort „Bebauungspläne“ die Wortfolge „sowie Durchführungsverordnungen zur Ausgestaltung der Bestimmungen betreffend der Widmungskategorie „geförderter Wohnbau“ (§ 6 Abs 6a),“ eingefügt.*



Handwritten signatures of the proposers and supporters, including names like Kollmann, Niegl, Kasal, and others.